Allgemeine Einkaufsbedingungen – Dienstleistung

Version 1.0.

1. Geltungsbereich und Rangordnung

1.1.
Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Verträge über den Einkauf von Dienstleistungen (nachfolgend «Liefergegenstände») durch die Basellandschaftliche Kantonalbank (nachfolgend «die Auftraggeberin» oder «BLKB») mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend «Beauftragter»). Gegenüber der BLKB gilt als Beauftragter, wer der BLKB eine Offerte einreicht. Durch Einreichung einer Offerte bestätigt der Beauftragte die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelesen zu haben und sie zu akzeptieren.

1.2.
Entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Beauftragten finden keine Anwendung, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

1.3.
Im Einzelfall getroffene abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

1.4.
Als Dienstleistungen werden insbesondere Leistungen in den Bereichen Beratung, Planung, Unterstützung und Schulung sowie anderen Leistungen mit Auftragscharakter verstanden.

2. Vertragsabschluss

2.1.
Verträge kommen durch schriftliche Bestätigung der Offerte des Beauftragten durch die Auftraggeberin zustande.

2.2.
Liegt keine für die Auftraggeberin verbindliche Offerte des Beauftragten vor, fertigen die Parteien in gegenseitiger Absprache einen Vertrag aus, welcher mit der rechtsgültiger Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft tritt.

3. Leistungserbringung

3.1.
Der Beauftragte verpflichtet sich zu einer getreuen, fachgerechten und sorgfältigen Ausführung des ihm übertragenen Geschäfts.

3.2.
Der Beauftragte garantier, dass alle erbrachten Leistungen den vertraglichen Bedingungen und Spezifikationen, dem aktuellen Stand der Technik sowie den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

3.3.
Der Beauftragte setzt nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeitende ein und gibt der Auftraggeberin schriftlich Name und Funktion der eingesetzten Mitarbeitenden bekannt. Dabei beachtet er insbesondere das Interesse des Auftraggebers an Kontinuität. Er nimmt den eigenständigen Austausch von Mitarbeitenden nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vor und ersetzt innert nützlicher Frist Mitarbeitende, die nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder sonst wie die Vertragserfüllung beeinträchtigen oder gefährden. Gleiches gilt für Mitarbeitende, die die Auftraggeberin für ungeeignet erachtet.

4. Arbeitsrapport

Der Beauftragte erfasst seine Stunden nach aufgeschlüsselten Arbeitsrapporten, woraus die geleisteten und offerierten Stunden ersichtlich sind. Die Rapporte sind vollständig ausgefüllt als Anlage (PDF) mit der Rechnung sowie der Bestellnummer bis zum 10. Arbeitstag des nächstfolgenden Monats der Auftraggeberin einzureichen. Die Auftraggeberin behält sich vor, Arbeitszeit, die nicht auf den entsprechenden Rapporten erfasst ist, nicht zu vergüten.

5. Beizug Dritter

Der Beauftragte hat die Leistung persönlich zu erbringen. Der Beizug von Subunternehmern ist nur mit vorgängiger, schriftlicher Ermächtigung der Auftraggeberin gestattet. Der Beauftragte bleibt in jedem Fall für die vertragsgemässe Leistungserbringung verantwortlich. Art. 399 Abs. 2 OR wird ausdrücklich wegbedungen.

6. Übertragung oder Abtretung

6.1.
Die Parteien können das Vertragsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus nur mit schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei auf Dritte übertragen oder abtreten.

7. Termine

7.1.
Vereinbarte Termine sind verbindlich. Der Beauftragte informiert frühzeitig über Hindernisse oder Verzögerungen in der Leistungserbringung.

7.2.
Bei Verzug ist die Auftraggeberin berechtigt, nach Setzen einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen.

8. Vergütung und Zahlungsbedingungen

8.1.
Die Vergütung erfolgt entweder als Festpreis, nach Aufwand oder mit Kostendach. Die Parteien einigen sich vorgängig über die Art der Vergütung.

8.2.
Die Vergütung deckt sämtliche Leistungen des Beauftragten ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Insbesondere sind alle Nebenkosten wie Spesen, Sekretariatsleistungen, alle Sozialleistungen und andere Entschädigungsleistungen für Krankheit, Invalidität und Todesfall sowie öffentliche Abgaben abgegolten. Leistungen, welche in der Offerte nicht enthalten sind, werden nur vergütet, wenn diese von der Auftraggeberin schriftlich mittels zusätzlicher Auftragsbestätigung vor deren Erbringung bestellt worden sind. Für Zusatzleistungen kommen die vereinbarten Entschädigungsansätze zur Anwendung.

8.3.
Rechnungen sind mit Leistungsnachweisen einzureichen; die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungseingang.

8.4.
Rechnungen sind in PDF-Form unter Angabe der Bestellnummer, Kontaktperson und der MwSt-Nummer an die Adresse rechnungseingang@blkb.ch einzureichen.

8.5.
Der Auftraggeberin steht das einseitige Verrechnungsrecht mit eigenen Forderungen zu.

9. Rechte an den Arbeitsresultaten

9.1.
Der Beauftragte garantiert, dass durch die Vertragserfüllung keine Rechte Dritter verletzt werden. Sämtliche im Rahmen der Vertragserfüllung entstandenen Arbeitsergebnisse sowie sämtliche daran bestehenden Schutzrechte (Immaterialgüter- und Leistungsschutzrechte sowie Anwartschaften an solchen) und Eigentumsrechte gehören vollumfänglich der Auftraggeberin und gehen mit ihrer Entstehung ohne weiteres Zutun des Beauftragten auf die Auftraggeberin über. Der Beauftragte überlässt und überträgt der Auftraggeberin sämtliche vorstehend genannten Rechte und stellt die Auftraggeberin von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit deren Verletzung vollständig frei. Der Beauftragte überträgt der Auftraggeberin insbesondere auch alle Urheberpersönlichkeitsrechte. Wo dieser Übertragung gesetzliche Schranken gesetzt sind, verzichtet der Beauftragte auf die Geltendmachung seiner Persönlichkeitsrechte und gewährleistet, dass alle am Werk Beteiligten auf deren Geltendmachung ebenfalls verzichten.

Der Beauftragte gewährleistet, dass im Zusammenhang mit der Leistungserbringung sowie den erstellten Arbeitsergebnissen keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er gewährleistet die Rechtmässigkeit und Rechtsgültigkeit der Übertragung von Schutzrechten und der Einräumung von Nutzungsrechten an die Auftraggeberin gemäss diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen und dem Vertrag.

10. Gewährleistung

10.1.
Die Gewährleistungsfrist beträgt mindestens 24 Monate ab Abnahme der Leistung. Die Auftraggeberin ist berechtigt, nach eigenem Ermessen einen Gewährleistungsrückbehalt einzubehalten.

10.2.
Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Der Beauftragte wird diese kostenlos beheben.

11. Haftung

11.1.
Der Beauftragte haftet der Auftraggeberin für Schäden, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

11.2.
Der Beauftragte haftet auch für das Verhalten von beigezogenen Dritten wie für eigenes Handeln.

12. Geheimhaltung und Datenschutz

12.1.
Beide Parteien verpflichten sich zur Vertraulichkeit über alle nicht offenkundigen geschäftlichen Informationen der Auftraggeberin. Die empfangende Partei verpflichtet sich, vertrauliche Informationen zu keinem anderen als dem Vertragszweck zu verwenden.

12.2.
Der Beauftragte hat sicherzustellen, dass auch Mitarbeitende und Dritte dieser Verpflichtung nachkommen.

12.3.
Bei Verarbeitung personenbezogener Daten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen vollumfänglich einzuhalten.

12.4.
Die genannten Verpflichtungen gelten schon vor Beginn des Vertragsabschlusses und bleiben nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen solange der Geheimnisträger ein Geheimhaltungsinteresse hat.

13. Beizug Dritter und Subakkordanten

13.1.
Die Beauftragung von Dritten zur Leistungserbringung bedarf der vorherigen Zustimmung der Auftraggeberin.

13.2.
Der Beauftragte bleibt gegenüber der Auftraggeberin in jedem Fall verantwortlich für die Leistungserbringung.

14. Rücktritt

14.1.
Die Auftraggeberin kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall sind bereits erbrachte Leistungen pro Rata temporis zu vergüten.

14.2.
Rechte an bereits entstandenen Arbeitsresultaten richten sich nach Ziffer 9.

15. Nachhaltigkeit und Lieferantenkodex

15.1.
Soziale Pflichten: Wird die Dienstleistung (inkl. Produktion) in der Schweiz erbracht, müssen die Leistungserbringer die Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen der Schweiz einhalten sowie um die Lohngleichheit für Mann und Frau bestrebt sein. Wird die Dienstleistung (inkl. Produktion) im Ausland erbracht, müssen neben der lokalen Gesetzgebung mindestens die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) eingehalten werden.

15.2.
Ökologische Pflichten: Der Beauftragte verpflichtet sich innerhalb der eigenen Organisation, in der Dienstleistungserbringung sowie der Produktion bzw. Produktentwicklung die Umweltbelastung geeignet zu minimieren und den Schutz der Umwelt sicherzustellen. Die lokal geltenden Umwelt- und Klimagesetze, -vorschriften und -ziele sind einzuhalten. Der Beauftragte verpflichtet sich zur Einhaltung der Nachhaltigkeitsvereinbarung für Dienstleister und Lieferanten einsehbar unter: https://www.blkb.ch/die-blkb/nachhaltigkeit/zukunftsorientierung/nachhaltigkeitsvereinbarung.

15.3.
Die Auftraggeberin kann Audits zur Überprüfung der in der Nachhaltigkeitsvereinbarung formulierten Standards durchführen, mindestens aber Nachweise jederzeit einfordern.

15.4.
Verstösse gegen die Nachhaltigkeitsvereinbarung berechtigen die Auftraggeberin zur fristlosen Kündigung des Vertrags.

16. Schlussbestimmungen

16.1.
Änderungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform.

16.2.
Erweisen sich einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen als unwirksam, bleibt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbedingungen unberührt.

17. Referenzkundenbestimmung

17.1.
Die Nennung der Kundin BLKB bzw. die Verwendung der Marke BLKB zu Referenzzwecken ist nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung durch die Auftraggeberin gestattet.

18. Gerichtstand und anwendbares Recht

18.1.
Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Gerichtsstand ist der Sitz der BLKB. Diese ist berechtigt, auch das Gericht am Sitz des Lieferanten anzurufen.

Basellandschaftliche Kantonalbank
Rheinstrasse 7, 4410 Liestal
einkauf@blkb.ch
MWST: CH-280-8910265-0
UID: CHE-108.954.470